

Der Einspruch, Nichtigkeit und die Patentverletzung sowie die Löschung und Gebrauchsmusterverletzung

Im Rahmen der letzten Vorlesung endet das Patenterteilungsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt erst dann mit der Erteilung des Patents, sofern von Wettbewerbern gegen die Erteilung des Patents kein Einspruch erhoben wird.

1. Rechte von Wettbewerbern und des Patentinhabers nach dem PatG

1.1 Das Einspruchsverfahren

(Bitte lesen Sie hierzu § 59 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 1 PatG)

Hiernach kann innerhalb einer unverlängerbaren Frist von 3 Monaten nach der Veröffentlichung des Patents jedermann Einspruch mit der Begründung erheben,

- a) der Gegenstand des Patents sei **nicht patentfähig**,
- aa) da es sich um eine Nichterfindung im Sinne von § 1 Abs. 3 PatG handele
- ab) daß keine Lehre zum technischen Handeln vorliege,
- ac) daß die beanspruchte Erfindung gegen die guten Sitten verstoße (§ 2 PatG),
- ad) daß es sich bei der Erfindung nur um eine Pflanzensorte oder um eine Tierart oder im wesentlichen um ein biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen handele (§ 2 a PatG),
- ae) daß die beanspruchte Erfindung nicht mehr neu sei (§ 3 I PatG),
- af) daß die beanspruchte Erfindung **gegenüber dem Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe** (§ 4 PatG),
- ag) daß die Erfindung nicht gewerblich anwendbar sei (§ 5 PatG),

- b) daß das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbare, daß ein Fachmann sie ausführen kann (§ 21 I 2 PatG),
- c) daß der wesentliche Inhalt des Patents den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtung eines anderen

oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist (§ 21 I 3 PatG),

- d) daß der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie bei der für die Einreichung der Erfindung zuständigen Behörde ursprünglich eingereicht worden ist (§ 21 I 4 PatG).

Sofern der Einspruchsgrund c) geltend gemacht wird, so ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Dieser Einspruch muß schriftlich erhoben und begründet werden. Weiter müssen die Tatsachen, die den Einspruch rechtfertigen sollen, noch innerhalb der Einspruchsfrist im einzelnen genau vorgetragen werden. Der Einspruch kann sich gegen alle oder gegen nur einen teil der Patentansprüche richten.

Mit der Erhebung eines Einspruchs wird eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis fällig (§ 3 Abs. 1 PatKostG), die im Falle des Einspruchs innerhalb der Einspruchsfrist zu entrichten ist (§ 6 Abs. 1 PatKostG). Diese **Gebühr** beträgt derzeit **200 Euro**.

Anders als im Patenterteilungsverfahren findet die erneute Prüfung der Patentanmeldung nicht vor einem einzelnen Prüfer, der Prüfungsstelle, sondern vor einem aus 3 Personen bestehenden Gremium, der Patentabteilung, statt, die die mit dem Einspruch vorgebrachten neuen Tatsachen berücksichtigen müssen.

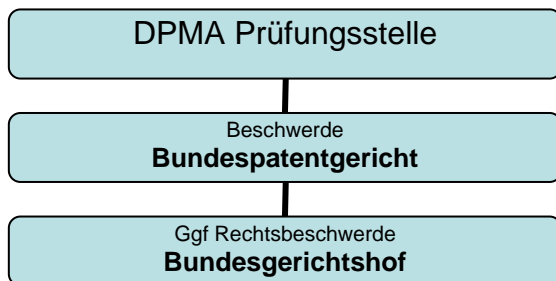
Gegen die abschließende Entscheidung des Deutschen Patentamts, die dem Patentinhaber und dem Einsprechenden als Beschluß zugestellt wird, steht, sofern diese von der Entscheidung benachteiligt sind, die Beschwerde an das Bundespatentgericht zu. Die Beschwerde ist beim Patent- und Markenamt einzulegen, wobei eine **Beschwerdegebühr von 500 Euro** zu entrichten ist.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Rechtskraft der Entscheidung des Deutschen Patentamts zunächst so lange aufgeschoben, bis das Bundespatentgericht hierzu eine endgültige Entscheidung getroffen hat. Hierzu überprüft es den Beschluß des Patent- und Markenamtes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und hat den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht von Amts wegen zu erforschen. Allerdings ist das Bundespatentgericht an die Einspruchsgründe gehalten, die innerhalb des Verfahrens vor dem Deutschen Patentamt, insbesondere aber innerhalb der Einspruchsfrist vorgebracht sind, so daß neue Einspruchsgründe weder durch das Bundespatentgericht noch durch den Einsprechenden berücksichtigt werden dürfen.

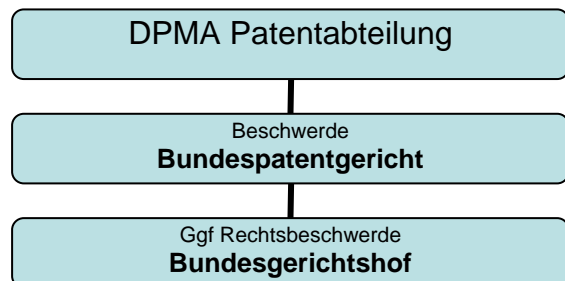
(Bitte lesen Sie hierzu die §§ 73, 78 und 79 PatG)

In sehr seltenen Fällen gibt es gegen die Entscheidung des Bundespatentgerichts die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof, wenn diese entweder vom Bundespatentgericht ausdrücklich zugelassen ist (§ 100 II PatG) oder einzelne, besonders schwerwiegende Verfahrensfehler des Bundespatentgerichts gerügt werden, wie in § 100 III PatG im einzelnen erläutert. Hierbei überprüft der Bundesgerichtshof nur, ob der Beschluß des Bundespatentgerichts auf Rechtsfehlern beruht. Zur Einleitung des Verfahrens ist eine vom Streitwert abhängige Gerichtsgebühr zu entrichten. Hiermit endet das Einspruchsverfahren, welches ggfs. von Mitbewerbern begonnen worden ist.

Instanzenfolge Prüfungsverfahren



Instanzenfolge Einspruchsverfahren



1.2 Exkurs: Wie kann der Patentinhaber alle oder eine Teil seiner Patentansprüche löschen?

Da der Patentinhaber nicht gegen sein eigene Patent Einspruch erheben kann, kann er den (Teil)Widerruf seines Patents nur über ein Beschränkungsverfahren erreichen.

(Bitte lesen Sie hierzu § 64 I II PatG)

Gründe für eine derartige Beschränkung ist ein (für einen Teil der / die Patentansprüche) neuheitsschädlicher Stand der Technik, der dem Patentinhaber erst nach der Patenterteilung bekannt wurde. Auch ist mit dem Antrag (§ 2 Abs. 2 PatKostG), eine Gebühr von **120 Euro** zu entrichten, damit das Verfahren eingeleitet wird.

1.3 Das Nichtigkeitsverfahren

Mit der Zurückweisung des Einspruch muß sich ein Wettbewerber nicht zufrieden geben, oder wenn ein Wettbewerber nach Ablauf des Einspruchsverfahrens zufällig noch einen Stand der Technik oder eine Vorbenutzung nachweisen kann, die für das Patent beispielsweise für das Patent neuheitsschädlich ist oder es gegenüber dem Stand der Technik naheliegend erscheinen läßt. Hierzu ist ein Nichtigkeitsverfahren vor einem anderen Gremium des Bundespatentgerichts, den Nichtigkeitsssenaten, vorgesehen.

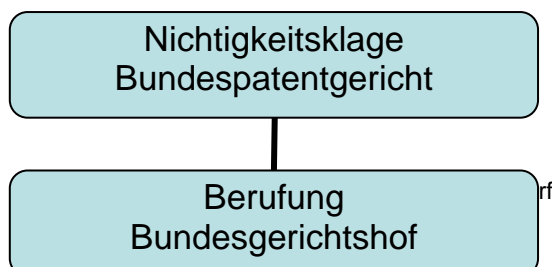
(Bitte lesen Sie hierzu § 81 PatG i.V.m. § 22 PatG)

Die Nichtigkeit kann durch Klage beim Bundespatentgericht geltend gemacht werden. Diese Klage kann von jedermann erhoben werden. Als Gründe für eine Nichtigkeitsklage kommen neben den bereits 1.1 genannten Einspruchsgründen als weiterer Einspruchsgrund noch eine Erweiterung des Schutzbereichs des erteilten Patents in Frage, welcher ggfs. im Rahmen eines Einspruchsverfahrens durch das Deutsche Patentamt oder das Bundespatentgericht erzeugt worden ist. Zur Einleitung des Verfahrens ist eine vom Streitwert abhängige Gerichtsgebühr zu entrichten. Ähnlich wie beim Einspruch kann allerdings eine Nichtigkeitsklage wegen widerrechtlicher Entnahme nur vom Verletzten geltend gemacht werden. Der Regelfall bei der Erhebung einer Nichtigkeitsklage ist, daß gegen den Nichtigkeitskläger eine Verletzungsklage durch den Patentinhaber anhängig gemacht worden ist. Das Bundespatentgericht erforscht zwar den Sachverhalt von Amts wegen, ist jedoch bei seiner Entscheidung an den vorgebrachten Klagegrund gebunden und darf nicht über die Parteianträge hinausgehen.

Das Bundespatentgericht entscheidet über die Nichtigkeitsklage aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Gegen Urteil des Bundespatentgerichts kann innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Urteils das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesgerichtshof eingelegt werden. (§ 110 PatG). Hierbei findet eine vollständige Überprüfung der angefochtenen Entscheidung statt. Zur Einleitung des Verfahrens ist eine vom Streitwert abhängige Gerichtsgebühr zu entrichten.

Instanzenfolge Nichtigkeitsverfahren Patent



1.4 Die Rechte des Patentinhabers, insbesondere im Rahmen einer Patentverletzung

(Bitte lesen Sie hierzu zunächst § 9 und § 11 PatG)

Zunächst entfaltet nach dem Patentgesetz ein **Patent seine Wirkung nur im Hoheitsgebiet des Staates, der das Patent erteilt hat**. Die Wirkung eines deutschen Patents erstreckt sich demnach nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so daß Handlungen, die im Ausland vorgenommen werden, ein deutsches Patent nicht verletzen können.

Weiterhin ist nur die **gewerbsmäßige** Benutzung dem Patentinhaber vorbehalten. Eine Benutzung, die zu rein persönlichen Zwecken oder zum häuslichen Gebrauch erfolgt, ist nicht untersagt (§ 11 PatG).

Das Patent behält dem Patentinhaber 5 Arten der unmittelbaren Patentnutzung eines Erzeugnisses vor:

1. Herstellen
2. Anbieten
3. in Verkehr bringen
4. Gebrauchen oder
5. zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Bei einem Verfahren sind es 2 Arten der unmittelbaren Patentnutzung

1. das Anwenden und
2. das Anbieten der Anwendung, soweit der Dritte dies kannte

Schutzbereich und Schutzzumfang des Patents

(Bitte lesen Sie hierzu § 14 PatG)

Hiernach bemisst sich der **Schutzbereich des Patents** durch den **Inhalt der Patentansprüche**, wobei die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen sind.

Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter „Inhalt“ der Patentansprüche zu verstehen ist.

Zunächst fällt unter diesen Schutzbereich nicht nur, was sich aus dem genauen Wortlaut der Patentansprüche ergibt, sondern auch solche Abwandlungen der patentgemäßen beanspruchten Lösung, die eine Gleichwirkung hinsichtlich des gelösten Problems zeigen, wobei diese Gleichwirkung vom Fachmann erkennbar ist und diese Gleichwirkung auch einen Abstand vom Stand der Technik hat (Äquivalente).

Diese sogenannte Äquivalente, die den Wortlaut eines Anspruchs umgeben, unten grau wiedergegeben, werden also entweder durch den **freien Stand der Technik** eingeschränkt, durch einen **durch den Patentinhaber ausgesprochenen Verzicht**, durch die **Lösung einer andersartigen technischen Aufgabe**, durch das **Fehlen eines besonderen Merkmals** oder durch eine **erfinderische Abwandlung** bei der angegriffenen Ausführungsform.

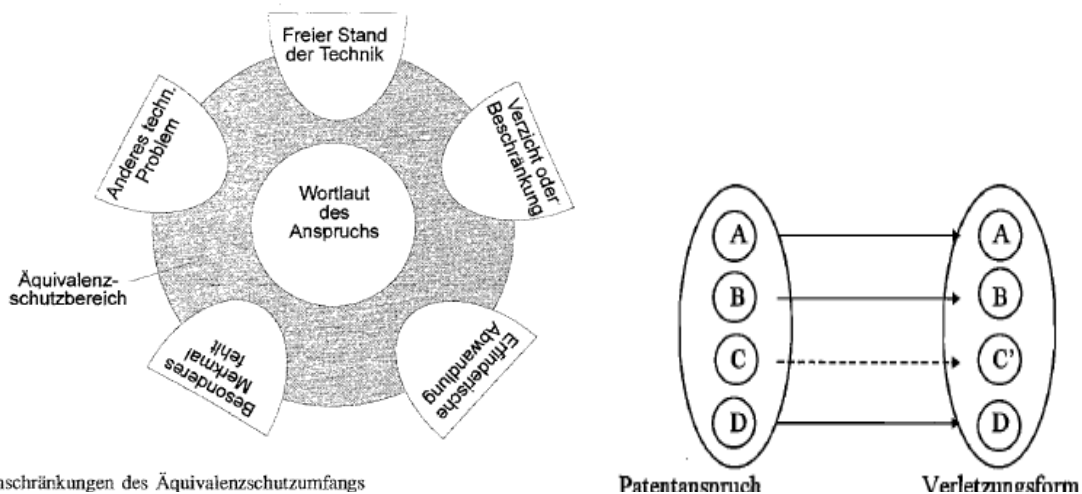


Abb. 15: Einschränkungen des Äquivalenzschutzbereichs

Hierzu hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß nach dem **Gebot der Rechtssicherheit** Dritte vor der Überraschung gewahrt werden müßten, aus einem Patent in Anspruch genommen zu werden, deren Schutzbereich sich erst durch Weglassen (außer Acht lassen) von Merkmalen des Patentanspruchs ergibt. Dritte sollten sich vielmehr darauf verlassen und darauf einrichten können, daß die im Patent unter Schutz gestellte Erfindung mit den Merkmalen des Patentanspruchs vollständig beschrieben ist.

Der Anmelder wird dafür sorgen müssen, daß **das, wofür er Schutz begehrt, sorgfältig in den Merkmalen der Patentansprüche niedergelegt ist.**

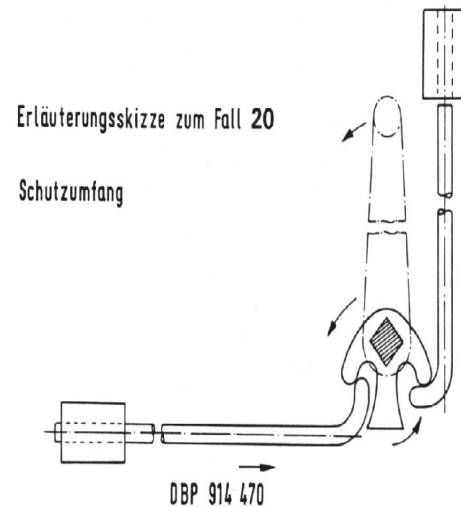
Beispiel Äquivalenz von Patentansprüchen Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Drehkipp Beschlag“.

Stand der Technik: Beschläge mit Eckgetrieben mit Zahnstange und mehreren Zahnrädern.

Aufgabe: Bereitstellung eines **Drehkippverschlusses**, der **möglichst kompakt, aus möglichst wenigen, einfach zu fertigenden Mitteln** besteht.

Merkmale:

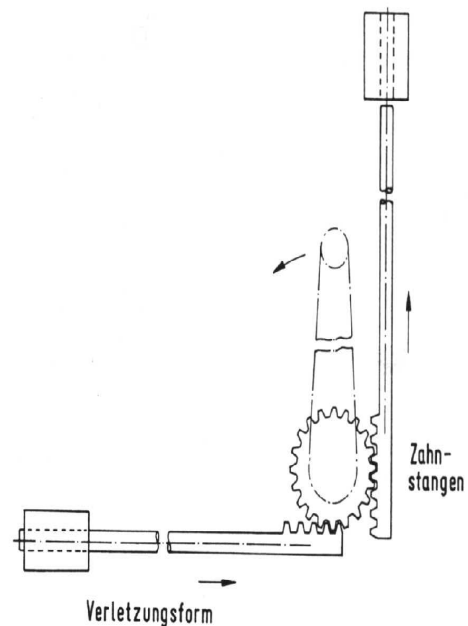
- A: Die beiden senkrecht zueinander stehenden Verriegelungsstangen dienen als Drehachsen
- B: Sie werden gleichzeitig durch einen Handhebel betätigt.
- C: Als Antriebsglied wird eine ankerförmige Getriebescheibe mit Ausschnitten verwendet.
- D: In diese Abschnitte greifen die abgebogenen Enden der Schubstangen ein.



Merkmale (Verletzungsgegenstand):

- A: Die beiden senkrecht zueinander stehenden Verriegelungsstangen dienen als Drehachsen
- B: Sie werden gleichzeitig durch einen Handhebel betätigt.
- C': Als Antriebsglied wird ... verwendet.
- D': In dieses ... greifen am Ende der Schubstangen angebrachte ein.

Fazit:



Soweit die Erfindung durch Parameterbereiche in den Ansprüchen definiert ist, ist keine Äquivalenz mehr gegeben, wenn der Wert der Verletzungsform nicht mehr innerhalb der Toleranzgrenzen der durch Parameter beanspruchten Erfindung liegt.

Beispiel BGH Schneidmesser I und II:

Schneidmesser mit einem spitzen Winkel von $8^\circ 40'$ noch eine äquivalente Patentverletzung eines Schneidmessers mit einem geschützten Winkel von 9° bis 12° , da im Messtoleranzbereich,

aber Schneidmesser mit einem Radius von 25° nicht mehr in dem Äquivalenz = Toleranzbereich des im älteren Patent beanspruchten Schneidmesser mit einem Winkel von 10° bis 22°.

Der Patentverletzungsprozeß

Nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ist es zunächst erforderlich, die sachliche Zuständigkeit der mit der Patentverletzung befaßten Kammer zu bestimmen.

(Bitte lesen Sie hierzu § 143 Abs. 1 und 2 PatG)

Hiernach ist für Streitigkeiten aus einem Patent oder einem Gebrauchsmuster die Zivilkammern der Landgerichte ausschließlich **sachlich** zuständig, also beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die Patentstreitkammer beim Landgericht Düsseldorf. Die **örtliche** Zuständigkeit des Gerichtes nach der ZPO ergibt sich entweder nach dem Wohnsitz des Beklagten, dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft oder dem Ort der unerlaubten Handlung. Zur Einleitung des Verfahrens ist eine vom Streitwert abhängige Gerichtsgebühr zu entrichten.

Welche Ansprüche oder Anspruchsgrundlagen können im Rahmen eines Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungsprozesses geltend gemacht werden?

Dies ist zunächst der Unterlassungsanspruch, der in § 139 Abs. 1 PatG definiert ist. Dies setzt zunächst das Bestehen eines rechtsbeständigen Patents voraus, in dessen Schutzbereich eingegriffen worden ist, wobei es sich bei diesem Eingriff um ein **rechtswidriges** Benutzen des Patents nach §§ 9, 10 PatG handelt und ferner muß eine Beeinträchtigungs- oder Wiederholungsgefahr für künftige Schutzrechtsverletzungen vorliegen.

Weiterer Anspruch eines Schutzrechtsinhabers ist der Schadensersatzanspruch, der in § 139 Abs. 2 PatG geregelt ist. Dies setzt die vorgenannten, in Bezug auf die Unterlassung erforderlichen Tatbestände voraus, wobei hier zusätzlich konkret **ein Verletzungsfall dargelegt werden muß** und der Schutzrechtsverletzer diesen Verletzungsfall schuldhaft verursacht hat, d.h. fahrlässig oder vorsätzlich. Bei einem Gewerbetreibenden ist stets Fahrlässigkeit gegeben, da er die Schutzrechte seiner Wettbewerber kennen sollte. Für derartige Verletzungsfälle kann ein Schadensersatzanspruch nur dann geltend gemacht werden, wenn der Schadensfall weniger als 3 Jahre zurückliegt und als Schadensersatz kann entweder

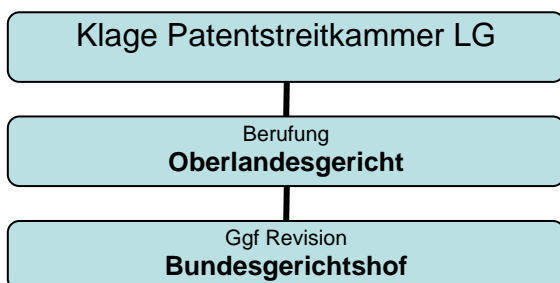
- entgangener Gewinn,
 - der vom Verletzer erzielte Gewinn oder
 - eine angemessene Lizenz
- verlangt werden.

Neben dem Schadensersatzanspruch wird üblicherweise auch noch ein Auskunftsanspruch nach § 140 b PatG bezüglich der Vorbesitzer bzw. der Abnehmer und der entsprechenden Umsätze, die durch die Schutzrechts verletzenden Waren erzielt worden sind, gerichtlich geltend gemacht werden können.

Weiter kann der Kläger Vernichtung der Waren nach § 140 a PatG, Besichtigung des Orts der Patentverletzung nach § 140 c PatG, Rechnungslegung nach § 140 d PatG, Urteilsbekanntmachung nach § 140 e PatG beantragen.

Ähnlich wie im Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren steht den Parteien auch im Schutzrechtsverletzungsverfahren der Rechtsweg offen, das heißt im Anschluß an die Klage beim Landgericht kann eine Berufung zum Oberlandesgericht und in speziellen Fällen eine Revision zum Bundesgerichtshof erfolgen.

Instanzenfolge Patentverletzung



2. Rechte von Wettbewerbern und des Gebrauchsmusterinhabers nach dem Gebrauchsmustergesetz

2.1 Das Gebrauchsmusterlöschungsverfahren

(Bitte lesen Sie hierzu §§ 15 bis 17 GbmG)

Hiernach kann nach der Eintragung eines Gebrauchsmusters jedermann die Löschung eines Gebrauchsmusters mit der Begründung beantragen,

- a) der Gegenstand des Gebrauchsmusters sei nicht patentfähig
- aa) da es sich um eine Nichterfindung im Sinne von § 1 Abs. 2 GbmG handele
- ab) daß keine Lehre zum technischen Handeln vorliege,
- ac) daß die beanspruchte Erfindung gegen die guten Sitten verstoße, § 2 Nr. 1 GbmG,
- ad) daß es sich bei der Erfindung nur um eine Pflanzensorte oder um eine Tierart oder im wesentlichen um ein biologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen, oder ein Verfahren handele, § 2 Nr. 2,3 GbmG
- ae) daß die beanspruchte Erfindung nicht mehr neu sei, § 3 I Nr. 1 GbmG
- af) **daß die beanspruchte Erfindung gegenüber dem Stand der Technik nicht auf einem erfinderischen Schritt beruhe**, § 3 I Nr. 2 GbmG
- ag) daß die Erfindung nicht gewerblich anwendbar sei, § 3 II GbmG
- b) daß der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits aufgrund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist, § 15 I Nr. 2 GbmG
- c) daß der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist, § 15 I Nr. 3 GbmG.

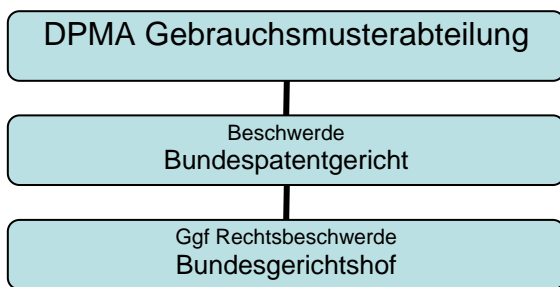
Sofern der Lösungsgrund b) geltend gemacht wird, so ist nur der ältere Patent- oder Gebrauchsmusterinhaber lösungsberechtigt.

Das vor der Gebrauchsmusterabteilung stattfindende Lösungsverfahren und die ggfs. anschließende Beschwerde an das Bundespatentgericht nach § 18 I und II GbmG und ggfs. die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof § 18 IV GbmG verläuft ähnlich wie vorstehend unter 1.1 beim Einspruchsverfahren erläutert. Hier ist zur Einleitung des Lösungsverfahrens eine **amtliche Gebühr von 300 Euro** und in der Beschwerde eine **Beschwerdegebühr von 500 Euro** zu entrichten.

(Bitte lesen Sie hierzu die §§ 16 und 17 GbmG.)

Ein im Anschluss an das Lösungsverfahren vorgesehene weiteres Verfahren eines Wettbewerbers existiert nicht, da ja das Lösungsverfahren jederzeit nach der Eintragung des Gebrauchsmusters eingeleitet werden kann.

Instanzenfolge Gebrauchsmusterlöschung



2.2 Die Rechte des Gebrauchsmusterinhabers, insbesondere im Rahmen einer Gebrauchsmusterverletzung

(Bitte lesen Sie hierzu §§ 11, 12 GbmG)

Die exklusiven Rechte des Gebrauchsmusterinhabers entsprechen denen bereits unter 1.4 angegebenen Rechte des Patentinhabers, auf die hiermit verwiesen wird.

Schutzbereich und Schutzzumfang des Gebrauchsmusters

(Bitte lesen Sie hierzu § 12 a GbmG)

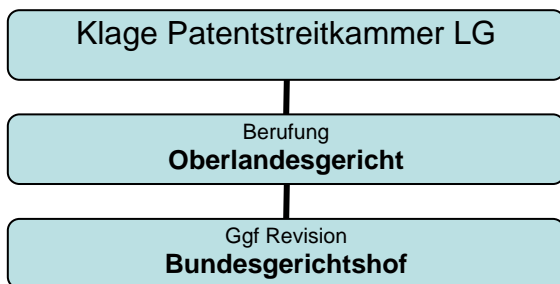
Auch hier wird um Wiederholungen zu vermeiden auf die Ausführungen unter 1.4 „Schutzbereich und Schutzzumfang des Patents“ verwiesen.

Der Gebrauchsmusterverletzungsprozeß

(Bitte lesen Sie hierzu § 24 GbmG)

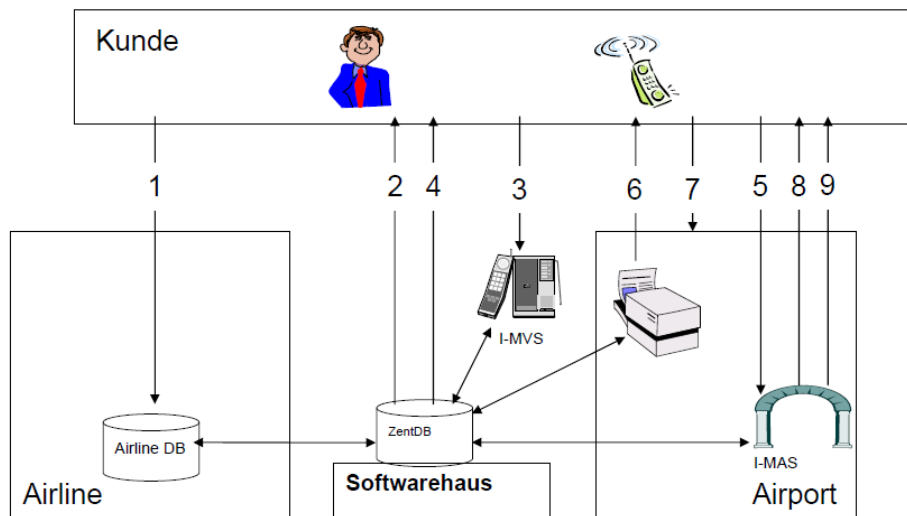
Um Wiederholungen zu vermeiden wird aufgrund des gleichen Sachstands auf die gleichen Rechte des Gebrauchsmusterinhabers, die unter „Der Patentverletzungsprozeß“ beschrieben sind verwiesen.

Instanzenfolge Gebrauchsmusterverletzung



Aufgaben für die Übung am 30. Oktober 2009

1. Ein Bekannter kommt zu Ihnen mit folgendem Vorschlag für eine Erfindung eines Systems und eines Verfahren zum Handling für Reisebuchungen:



- 1 Flug buchen
- 2 per SMS bestätigen
- 3 Check in per Mobiltelefon
- 4 Bordkarte per SMS
- 5 Am Airport registrieren
- 6 Bordkarte ausgeben
- 7 Gepäck aufgeben
- 8 Sicherheitsüberprüfung
- 9 Boarding

Versuchen Sie diesen konkreten Sachverhalt zu verallgemeinern und als

1. Verfahren zur Identifizierung eines Reisenden bei der Wahrnehmung von Reisedienstleistungen, umfassend folgende Schritte:

und als

12. Vorrichtung, insbesondere zur Durchführung des Verfahrens nach irgendeinem der Ansprüche 1 bis 8 und 10 bis 11, enthaltend folgende Bestandteile:

umfassend zu definieren:

Bitte bringen Sie zwecks möglicher Präsentation Ihren Lösungsvorschlag z.B. als WordDatei auf Datenträger / USB Stick mit.

2. Formulieren Sie Ansprüche für eine spezielle Badewanne mit Armlehnen und ggfs. eines Verfahrens zu deren Herstellung über ein Gebrauchsmuster und über ein Patent.

Gegenstand einer Neuentwicklung ist die in den Figuren 1 und 2 durch Bezugsziffern näher erläuterte Badewanne, bei der die Bezugsziffern folgende Bedeutung haben:

B = Badewanne

l = Umfangsrand

L = Gesamtlänge der Badewanne

d = Wanddicke der Badewanne

1 = Umfangsrand

2 = Seifenbehälter

3 = Armlehne

4 = Kopfende

5 = Fußseite

6 = Bodenfläche der Badewanne

7 = Seitenwandung

8 = nicht vergeben

9 = Handende der Armlehne

10 = Armaturen

Fig. 1

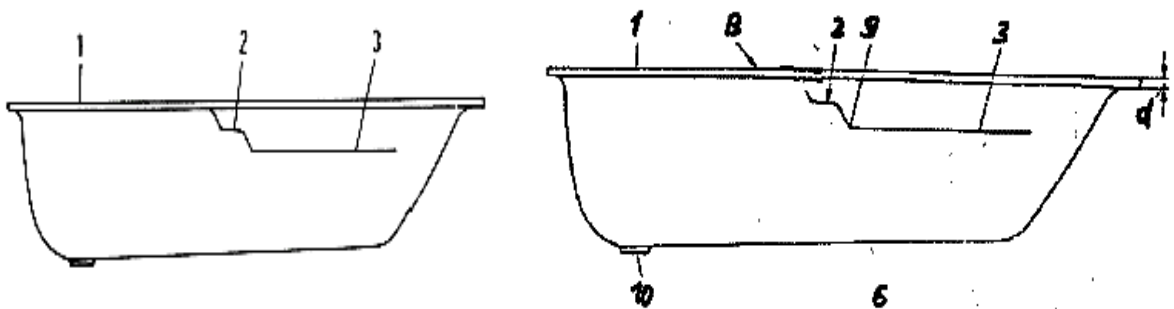
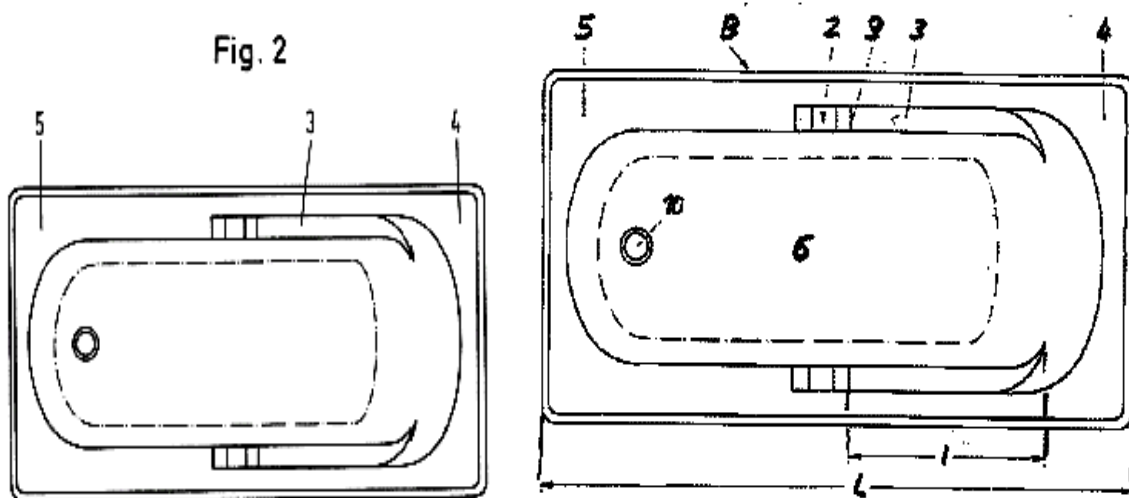


Fig. 2



Es ist bereits eine **Badewanne mit Armlehnen** vorbekannt, **die sich seitlich aus der Wannenfläche hervorheben und von innen zugänglich sind.**

*Gegenüber dieser vorbekannten Badewanne weist die erfindungsgemäße Badewanne folgende **neue** Merkmale auf, welche Sie bitte als **kennzeichnenden** Teil von Anspruch 1 und als bevorzugte Unteransprüche definieren.*

- Die Armlehnen (3) sind gegenüber der Bodenfläche (6) in bestimmter Weise angeordnet (wie?).
- Die erfindungsgemäße Badewanne weist zusätzlich einen Umfangsrand (1) auf.
- Dieser Umfangsrand (1) ist speziell gestaltet (wie?).
- Das Verhältnis von (I) zu (L) weist ein spezielles Verhältnis auf.
- Es ist zusätzlich ein Seifenbehälter (2) vorhanden, der genau (wo?, von oben gesehen) angeordnet ist.
- Wie ist der Seifenbehälter (2) von der Seite her angeordnet?
- Wo sind die Armaturen (10) in der Badewanne angeordnet?
- Aus welchem Material ist die Badewanne gefertigt?

Neben den vorgenannten Neuerungen in Bezug auf die Badewanne mit Armlehnen beinhaltet die vorliegende Erfindung auch ein

Verfahren zur Herstellung einer Badewanne aus Stahlblech mit Armlehnen, die aus der seitlichen Badewannenfläche hervorstehen und vom Inneren her zugänglich ausgebildet sind und gegenüber diesem Stand der Technik eine Reihe von Neuerungen aufweisen.

Kann auch hierfür ein Gebrauchsmusterschutz erhalten werden??

Die Neuerungen des erfindungsgemäßen Herstellverfahrens sind folgende:

- daß die mehrstufige Herstellung der Badewanne folgendermaßen erfolgt.
zunächst wird in an sich bekannter Weise aus der inneren Teilfläche einer Blechplatte das untere Becken gezogen.
dann wird danach aus einem restlichen unverformten Flachteil die untere Wand

unter Bildung von gegenüberliegenden Armlehnen sowie eines verbleibenden Umfangrandes abstufungslos gezogen.

- Im Rahmen des vorstehenden Herstellverfahrens ist es von **besonderem Vorteil**, zwischen den Armlehnen und dem oberen Rand einen Vorsprung für einen Seifenbehälter auszubilden. (Unterspruch = **Anspruch 2**)

Versuchen Sie auch aus diesen Neuerungen einen Verfahrensanspruch 1 mit den neuen Merkmalen im Kennzeichnenden Teil und einen Unteranspruch zu vorgenannter bevorzugter Ausführungsform aufzustellen.

Wie sehen die Ansprüche einer Patentanmeldung und eines Gebrauchsmusters aus?

Bitte bringen Sie zwecks möglicher Präsentation Ihren Lösungsvorschlag z.B. als WordDatei auf Datenträger / USB Stick mit.